

08.03.2018

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz)

A Problem

Das Gymnasium in Nordrhein-Westfalen führte bis zum Jahr 2004 nach einem neunjährigen Bildungsgang zum Abitur. Die individuelle Verkürzung des Bildungsgangs war schon damals möglich.

Ein generell auf acht Jahre verkürzter Bildungsgang entsprach damals einem breiten gesellschaftlichen und politischen Konsens. Gesetzlich verankert wurde der achtjährige Bildungsgang im Gymnasium im Schulgesetz vom 15. Februar 2005. Durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27. Juni 2006 wurde der Bildungsgang im Gymnasium zum Abitur neu organisiert. Mit dem doppelten Abiturjahrgang 2013 wurde die Umstellung vom neunjährigen Bildungsgang (G 9) auf den achtjährigen Bildungsgang (G 8) abgeschlossen.

Dennoch ist die Debatte um die Dauer des Bildungsgangs im Gymnasium in Nordrhein-Westfalen wie auch in anderen Ländern nie ganz abgerissen. Trotz der im Grundsatz in Politik und Gesellschaft einvernehmlichen Einführung von G 8 hat dieses Konzept an vielen Schulen und in großen Teilen der Öffentlichkeit nicht dauerhaft die notwendige Akzeptanz gefunden, um G 8 als einzige Organisationsform des Gymnasiums fortzuführen. Dies hat vor allem seit 2015 zu einer breiten bildungspolitischen Debatte über die Rückkehr zu G 9 geführt. Dabei ist zu sehen, dass auch eine G 8 – Option durchaus weiter Befürworter findet.

Daraus erwächst für den Gesetzgeber die Aufgabe, die Bildungsgänge im Gymnasium neu zu ordnen.

Daneben sind an einzelnen Stellen des Schulgesetzes redaktionelle Berichtigungen und Änderungen erforderlich.

Des Weiteren wurden aufgrund des gestiegenen Bedarfs an Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung an den Hochschulen ab 2018 erneut zusätzliche Studienmöglichkeiten für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung geschaffen. Zusätzliche Einstellungen in den Schuldienst ermöglicht dies allerdings erst im Abstand von mehr als sechs Jahren. Daher kön-

Datum des Originals: 06.03.2018/Ausgegeben: 09.03.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

nen in den nächsten Jahren voraussichtlich weiterhin nicht alle Stellen für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit Inhaberinnen und Inhabern entsprechender Lehramtsbefähigung besetzt werden.

B Lösung

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf werden die erforderlichen Änderungen des Schulgesetzes NRW vorgenommen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Leitentscheidung der grundsätzlichen Umstellung auf den neunjährigen Bildungsgang an den öffentlichen Gymnasien, die Regelung einer einmaligen gemeinsamen Entscheidung von Schulkonferenz und Schulträger über die Beibehaltung von G 8 sowie die Ermöglichung der individuellen Verkürzung des neuen neunjährigen Bildungsgangs am Gymnasium auch in Gruppen.

Soweit die Änderungen des Schulgesetzes nicht am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, gelten sie zu Beginn des Schuljahres 2019/2020. Sie sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2019/2020 die Klassen 5 und 6 besuchen. Im Übrigen beenden die Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsgang im Gymnasium nach den bisherigen Vorschriften.

Die 2012 zur Deckung des kurzfristigen Lehrkräftebedarfs geschaffene und zeitlich bis 2018 begrenzte Ausbildungsmaßnahme zum berufsbegleitenden Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung soll um fünf Jahre verlängert werden. Dies erfordert eine Änderung des § 20 Absatz 10 des Lehrerausbildungsgesetzes.

C Alternativen

Keine

D Kosten

1. Änderung des Schulgesetzes NRW

Auswirkungen auf den Lehrerstellenbedarf

Die Umstellung auf G 9 hat Folgen für den Lehrerstellenbedarf. Unter der rechnerischen Annahme einer vollständigen Rückkehr aller öffentlichen Gymnasien zu G 9 sowie eines Gesamtwochenstundenrahmens von insgesamt 188 Stunden in der Sekundarstufe I führt ein grundständiges neunjähriges Gymnasien zu folgenden Lehrerstellenbedarfen:

Auswirkungen der Umstellung aller G 8-Gymnasien auf den Bildungsgang G 9 ab dem Schuljahr 2019/20 - beginnend mit den 5. und 6. Klassen - in Lehrerstellen												
	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28	2028/29	2029/30	
Kumuliert	-170	-250	-340	-430	-1.800	-1.800	-1.800	2.200	2.200	2.300	2.200	
Jährlich	-170	-80	-90	-90	-1.370	0	0	4.000	0	100	-100	

In den Schuljahren 2019/2020 bis 2022/2023 vermindert sich der Stellenbedarf zunächst schrittweise um insgesamt rund 430 Stellen, da in einem G 9 - Bildungsgang gegenüber einem G 8 - Bildungsgang in den einzelnen Jahrgangsstufen weniger Wochenstunden erteilt werden und die Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ folglich schrittweise anzupassen ist. Ab

dem Schuljahr 2023/2024 vermindert sich der Stellenbedarf gegenüber dem Schuljahr 2022/2023 um weitere rd. 1.370 Stellen auf insgesamt rd. 1.800 Stellen. Grund hierfür ist, dass die Schülerinnen und Schüler der 9. Klasse am Ende des Schuljahres 2022/23 nicht in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, sondern in die (neue) 10. Klasse der Sekundarstufe I eintreten. Dort gilt derzeit die Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ von 19,88 gegenüber der Relation von 12,70 in der gymnasialen Oberstufe.

Die gymnasiale Oberstufe umfasst in den Schuljahren 2023/2024 bis 2025/2026 jeweils nur zwei anstatt drei Jahrgangsstufen. Ab dem Schuljahr 2026/2027 steigt der Stellenbedarf gegenüber dem Schuljahr 2025/2026 um rd. 4.000 Stellen an (Endausbau). Ab diesem Schuljahr ergibt sich gegenüber der Fortführung von G 8 ein jährlicher Stellenmehrbedarf von rd. 2.200 Stellen, da im Endausbau gegenüber dem Bildungsgang G 8 in der Sekundarstufe I insgesamt bis zu 188 anstatt 163 Gesamtwochenstunden erteilt werden.

Eine genaue Kostendarstellung ist erst nach der Konkretisierung der mit der Umstellung auf den neunjährigen Bildungsgang verbundenen schulfachlichen Ausgestaltung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung möglich. Dies betrifft insbesondere den Umfang der Stundentafel und ggf. weitere Maßnahmen zur qualitätssichernden inhaltlichen Weiterentwicklung des zukünftigen neunjährigen Bildungsgangs (Fremdsprachenfolge, Fach Politik/ Wirtschaft, fachliche Schwerpunktsetzungen).

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Träger öffentlicher Schulen wird auf Abschnitt F verwiesen.

Auswirkungen auf die Ersatzschulfinanzierung

Den Trägern der Gymnasien in freier Trägerschaft steht es frei, nach ihren Maßstäben darüber zu entscheiden, ob diese Schulen nach einem neunjährigen oder nach einem achtjährigen Bildungsgang zum Abitur führen. Mehrkosten, die den Gymnasien in freier Trägerschaft durch die Umstellung auf G 9 entstehen, werden im Rahmen der Verordnung über die Finanzierung der Ersatzschulen (FESchVO) vom Land refinanziert. Genehmigte Ersatzschulen haben Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Zuschüsse des Landes. Erforderlich sind insbesondere Zuschüsse zu den fortdauernden Personal- und Sachausgaben. Diese Ausgaben sind vom Land bis zur Höhe der Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen abzüglich der Einnahmen der Schule sowie der Eigenleistung des Schulträgers zu refinanzieren.

2. Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes NRW

Die Maßnahme nach Artikel 3 zur Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung von 2019 bis 2025 muss finanziell abgesichert werden. Die Maßnahme wird jährlich auf eine Höchstzahl von 380 neu auszubildenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgelegt, was bei einer 18-monatigen Ausbildung zu einer ständigen Auslastung mit 570 dieser Auszubildenden an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung führt. Geplant sind zehn Durchgänge mit jeweils 190 Auszubildenden. Damit werden insgesamt 1.900 Lehrkräfte ausgebildet.

Im Zeitraum von 2019 bis 2025 fallen für die Verlängerung der Sondermaßnahme im Einzelnen folgende Kosten an (ausgehend von einem Start des Verlängerungszeitraums 2019 und von einer Fachleiterrelation von 1:16,5, d.h. 35 Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter im Vollausbau für gleichzeitig 570 Auszubildende):

- für die zur Ausbildung erforderlichen Fachleiterstellen für Neuanfängerinnen und -anfänger ab 1. Februar 2019 im Jahre 2019 780.000 EUR, in 2020 1,7 Mio. EUR, ab 2021 bis 2023 jeweils 1,75 Mio. EUR, 2024 1 Mio. EUR und 2025 noch 50.000 EUR.
Für die gesamte Laufzeit von 2019 bis 2025 insgesamt 8,78 Mio. EUR
- für Reisekosten der Fachleiterinnen und Fachleiter im Jahre 2019 im Rahmen der Ausbildung 12.155 EUR, in 2020 29.220 EUR, in 2021 bis 2023 jeweils 27.300 EUR, in 2024 15.145 EUR und 2025 letztmalig 780 EUR.
Für die gesamte Laufzeit von 2019 bis 2025 insgesamt 139.200 EUR
- für Prüfungsvergütungen einschließlich prüfungsbedingter Reisekosten im Jahr 2020 37.050 EUR, ab 2021 bis 2024 jeweils 74.100 EUR und 2025 letztmalig 37.050 EUR
Für die gesamte Laufzeit insgesamt 370.500 EUR.

In der Summe verursacht die Verlängerung der Maßnahme in den Jahren 2019 bis 2025 für das Land Kosten von 9,29 Mio. EUR.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Bei Einführung von G 9 findet das Konnexitätsprinzip (Artikel 78 Absatz 3 Landesverfassung) Anwendung, da das Land den kommunalen Schulträgern veränderte Anforderungen an die Erfüllung bestehender Aufgaben stellt (Einrichtung und Ausstattung einer zusätzlichen Jahrgangsstufe). Konnexitätsrelevant ist dabei die durch Einführung eines neunjährigen gymnasialen Bildungsgangs bedingte wesentliche Belastung bei den Kosten, deren Trägerschaft den kommunalen Schulträgern nach den schulgesetzlichen Regelungen der §§ 92 ff. Schulgesetz obliegt. Hierfür ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung zu schaffen.

Die Feststellung der Belastung und die Regelung des Belastungsausgleichs bleiben einem besonderen Gesetzgebungsverfahren vorbehalten. Zu beachten ist dabei, dass die vorgenannte Regelung zeitgleich mit dem Inkrafttreten des die Belastung begründenden 13. Schulrechtsänderungsgesetz wirksam werden muss.

Mit den Kommunalen Spitzenverbänden wurde gemäß § 1 Absatz 2 Konnexitätsausführungsgesetz das weitere Vorgehen vereinbart.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Soweit kommunale und private Schulträger in Folge des 13. Schulrechtsänderungsgesetz Investitions- und Anschaffungsmaßnahmen vornehmen, kommen diese auch Unternehmen zugute. Auf die privaten Haushalte hat es keine Auswirkungen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf bietet keinen Anlass für Regelungen zum Gender-Mainstreaming Ansatz.

I Befristung

Zu den Auswirkungen der Änderungen des Schulgesetzes NRW ist eine Berichtspflicht vorgesehen.

Die Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes ist auf fünf Jahre befristet.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz)

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

§ 10 Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen

(1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert. Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II. Die Schulformen sind so zu gestalten, dass die Durchlässigkeit zwischen ihnen gewahrt und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schulen gefördert wird.

(2) Die Primarstufe besteht aus der Grundschule.

1. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, die Realschule, die Sekundarschule sowie die Gesamtschule und das Gymnasium bis Klasse 10. Das Gymnasium kann in der Sekundarstufe I auch bis Klasse 9 geführt werden.“

(3) Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, die Realschule, die Sekundarschule und die Gesamtschule bis Klasse 10, das Gymnasium bis Klasse 9, in der Aufbauform bis Klasse 10.

(4) Die Sekundarstufe II umfasst das Berufskolleg, das Berufskolleg als Förderschule und die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule.

(5) Das Gymnasium und die Gesamtschule werden in der Regel als Schulen der Sekundarstufen I und II geführt.

(6) Den Stufenaufbau der Förderschulen und der Schule für Kranke regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung. Sie werden als Schulen einer oder mehrerer Schulstufen geführt.

(7) Das Weiterbildungskolleg, das Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler und das Studienkolleg an einer Hochschule sind keiner Schulstufe zugeordnet.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 Sekundarstufe I

(1) Die Schulformen der Sekundarstufe I bauen auf der Grundschule auf. Im Rahmen des besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulformen (§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 17a Abs. 1) haben sie die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Grundbildung zu vermitteln und sie zu befähigen, eine Berufsausbildung aufzunehmen oder in vollzeitschulische allgemein bildende oder berufliche Bildungsgänge der Sekundarstufe II einzutreten.

(2) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen. Abschlüsse sind

1. der Hauptschulabschluss und ein ihm gleichwertiger Abschluss,
2. der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und ein ihm gleichwertiger Abschluss,
3. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Gymnasium“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

Abweichend von Satz 1 werden im Gymnasium nach der Einführungsphase vergeben:

1. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife),
2. ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und der Gesamtschule“ durch die Wörter „,der Gesamtschule und

(3) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden an der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule und der

dem Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang“ ersetzt.

Gesamtschule in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt.

(4) Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden (ziel-different), werden zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 19 Absatz 4).

3. § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16
Gymnasium

(1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse in der Sekundarstufe II ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gymnasium umfasst in der Sekundarstufe I die Klassen 5 bis 10, im achtjährigen Bildungsgang die Klassen 5 bis 9, und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).“

(2) Das Gymnasium umfasst die Klassen 5 bis 9, in der Aufbauform die Klassen 7 bis 10, (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang vergibt am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und erteilt mit der Versetzung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Für Schülerinnen oder Schüler mit besonders guten Leistungen wird die

(3) Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen als Wahlpflichtunterricht erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.

Berechtigung zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Das Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Es erteilt mit der Versetzung am Ende der Einführungsphase die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und vergibt den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).“

(4) Das Gymnasium erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Es erteilt mit der Versetzung am Ende der Einführungsphase die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Außerdem werden am Gymnasium in der Klasse 9 ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss oder nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben. Am Ende der Einführungsphase findet nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden.

- d) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Am Gymnasium werden außerdem nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben.“

(7) Ein Schulträger kann

1. ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang errichten,
2. ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang umwandeln und
3. ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang umwandeln,

wenn dafür ein Bedürfnis besteht.
Für das Verfahren gelten § 78 Absatz 5, § 80 und § 81.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13, im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang die Jahrgangsstufen 10 bis 12.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Am Ende der Einführungsphase findet nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

§ 18
Gymnasiale Oberstufe

(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. Sie umfasst

1. im Gymnasium die Jahrgangsstufen 10 bis 12,
2. in der Gesamtschule die Jahrgangsstufen 11 bis 13.

(2) Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe wird in einem Kurssystem erteilt, das nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kurse auf unterschiedlichen Anforderungsebenen in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich umfasst.

(3) In der Qualifikationsphase werden verbindliche und wählbare Unterrichtsfächer dem sprachlich-literarisch-künstlerischen, dem gesellschaftswissenschaftlichen und dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld zugeordnet. Durch den Unterricht in den drei Aufgabenfeldern sowie in den Fächern Religionslehre und Sport werden eine gemeinsame Grundbildung in angemessener Breite und eine individuelle vertiefte Bildung in Schwerpunktbereichen gewährleistet.

(4) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab, mit der die allgemeine Hochschulreife verliehen wird. Für den schriftlichen Teil der Abiturprüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt. Die Gesamtqualifikation setzt sich aus den Leistungen in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung zusammen. In der gymnasialen Oberstufe kann auch der schulische Teil

der Fachhochschulreife erworben werden. Der fachpraktische Teil der Fachhochschulreife wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung innerhalb von acht Jahren nach dem Verlassen der gymnasialen Oberstufe durch ein Praktikum oder eine Berufsausbildung erworben.

§ 36

Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes

5. In § 36 Absatz 1 wird nach den Wörtern „eingeschult werden“, dem Wort „Primarbereich“ und dem Wort „Bildungsprozesse“ jeweils ein Komma eingefügt.

(1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.

(2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Feststellung nach Satz 1 gilt bei Kindern als erfüllt, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der die sprachliche Bildung nach Maßgabe der § 13c in Verbindung mit § 13b des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist. Beherrscht ein Kind nach der Feststellung nach Satz 1 die deutsche Sprache nicht hinreichend und wird es nicht nachweislich in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe anzustreben.

(3) Bei der Anmeldung zur Grundschule stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 37

Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

6. In § 37 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasium“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

(1) Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Vollzeitschulpflicht) dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium neun Schuljahre (§ 10 Abs. 3). Sie wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen der nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschlüsse in weniger als zehn Schuljahren erreicht hat. Durchläuft eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase in drei Jahren (§ 11 Abs. 2 Satz 4), wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

(2) Schulpflichtige mit zehnjähriger Vollzeitschulpflicht, die am Ende des neunten Vollzeitpflichtschuljahres in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten, erfüllen die Vollzeitschulpflicht im zehnten Jahr durch den Besuch der Fachklasse der Berufsschule (§ 22 Abs. 4 Nr. 1), im Falle des Abbruchs der Berufsausbildung durch den Besuch eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Berufsschule (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 und 3). Die Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen zulassen, dass Schulpflichtige im zehnten Jahr der Schulpflicht einen Unterricht in einer schulischen oder außerschulischen Einrichtung besuchen, in der sie durch besondere Fördermaßnahmen die Allgemeinbildung erweitern können und auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereitet werden.

(3) Die Schulpflicht nach Absatz 1 der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an zieldifferenter sonderpädagogischer Unterstützung dauert unabhängig vom Ort der sonderpädagogischen Förderung zehn Schuljahre. Bei zielgleicher Förderung in Förderschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können, wenn das Bildungsziel in anderer Weise nicht erreicht werden kann und Hilfen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches erforderlich sind, auf Vorschlag des Jugendamtes und mit Zustimmung der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde auch in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden, um dort ihre Schulpflicht zu erfüllen.

§ 40 Ruhe der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht ruht

1. während des Besuchs einer Hochschule,
2. während des Grundwehrdienstes, des Zivildienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes,
3. während eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres, das nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen abgeleistet wird,
4. während eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
5. vor und nach Geburt des Kindes einer Schülerin entsprechend dem Mutterschutzgesetz,
6. wenn der Nachweis geführt wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes der Schülerin oder des Schülers gefährdet wäre,
7. während des Besuchs einer anerkannten Ausbildungseinrichtung für Heil- oder Heilhilfsberufe,
8. für Personen mit Aussiedler- oder Ausländerstatus während des Besuchs eines anerkannten Sprachkurses oder Förderkurses,

7. In § 40 Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „entsprechend“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

9. während des Besuchs des Bildungsgangs der Abendrealschule oder eines Vollzeitkurses einer Weiterbildungseinrichtung zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses.

(2) Für Kinder und Jugendliche, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde; sie holt dazu ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und hört die Eltern an.

(3) Das Ruhen der Schulpflicht wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

8. Dem § 46 wird folgender Absatz 10 angefügt:

§ 46

Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

(1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres, in Weiterbildungskollegs zu Beginn des Schulhalbjahres in die Schule aufgenommen.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

(3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat. Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für

die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) eingerichtet wird,
2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und
3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz nicht unterschritten wird.

Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz bleiben unberührt.

(5) Jeder Ausbildungsbetrieb hat den Anspruch, dass seine Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht das zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufskolleg besuchen, in dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist. Mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs kann eine Auszubildende oder ein Auszubildender ein anderes, insbesondere wohnortnäheres Berufskolleg, an dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist, im Rahmen der Aufnahmekapazität besuchen. § 84 bleibt unberührt.

(6) Der Schulträger kann festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

(7) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler nach Anhörung der Eltern und der beteiligten Schulträger einer bestimmten Schule am Wohnort oder in einer anderen Gemeinde zuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler nicht in eine Schule der gewählten und der Eignung entsprechenden Schulform aufgenommen worden ist.

(8) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Schule wechselt, wird im Rahmen der Verweildauer in die Schulstufe, die Schulform und die Klasse oder Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem bisherigen Bildungsgang und dem Zeugnis entsprechen. Näheres zum Schulformwechsel bestimmen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(9) In der Sekundarstufe I prüft die Schule gemäß § 13 Abs. 3 und nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Rahmen der jährlichen Versetzungsentscheidung, ob den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule der Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule der Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium zu empfehlen ist.

„(10) Bei den Entscheidungen über die Aufnahme in die Schule nach den vorstehenden Absätzen gehören die Bildungsgänge des Gymnasiums zu einer einheitlichen Schulform.“

§ 52

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

9. § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

(1) Am Ende eines Bildungsganges wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ausbildungsziel erreicht hat. Das Ministerium erlässt unter Beachtung des Grundsatzes der eigenverantwortlichen Schule (§ 3) und mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch

- Rechtsverordnung Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die insbesondere Regelungen enthalten über
1. die Aufnahmevoraussetzungen und den Schulformwechsel,
 2. die Stundentafel,
 3. die Gliederung und die Dauer der Ausbildung,
 4. die Unterrichtsorganisation,
 5. die Unterrichtsfächer, die Lernbereiche, die Pflichtbedingungen, die Wahlmöglichkeiten,
 6. die Versetzung,
 7. die Leistungsnachweise bei Abschlüssen ohne Prüfung,
 8. den Zweck und die Gliederung der Prüfung,
 9. die Bildung und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen sowie die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers und der Eltern,
 10. die Zulassung zur Prüfung,
 11. den Ablauf und das Verfahren der Prüfung,
 12. die Prüfungsfächer, einschließlich Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Befreiung und Ersetzung von Prüfungsleistungen,
 13. den Rücktritt von der Prüfung und die Folgen des Nichtbringens von Prüfungsleistungen,
 14. die Folgen von Täuschungshandlungen, insbesondere den Ausschluss von der Prüfung und die nachträgliche Aberkennung des Prüfungszeugnisses,
 15. die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
 16. die Erteilung von Abschluss- und Prüfungszeugnissen und die damit verbundenen Berechtigungen,
 17. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für Nachprüfungen und Wiederholungsprüfungen,
 18. den Ausgleich von Nachteilen der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung.
- „6. die Versetzung und die Vorversetzung einschließlich der Bildung besonderer Lerngruppen,“

(2) Für Externenprüfungen erlässt das Ministerium mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung Prüfungsordnungen in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.

(3) Für Prüfungen im Rahmen von vorbereitenden Lehrgängen an Weiterbildungseinrichtungen, die zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses der Sekundarstufe I führen, erlässt das Ministerium durch Rechtsverordnung die Prüfungsordnung.

§ 59

Schulleiterinnen und Schulleiter

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, die oder der zugleich Lehrerin oder Lehrer ist.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter

1. leitet die Schule und vertritt sie nach außen,
2. ist verantwortlich für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule,
3. sorgt für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule,
4. wirkt im Rahmen der personellen Ressourcen darauf hin, dass der Unterricht ungekürzt erteilt wird,
5. ist verantwortlich dafür, dass alle Vorbereitungen zum Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres abgeschlossen sind und
6. nimmt das Hausrecht wahr.

Sie oder er kann in Erfüllung dieser Aufgaben als Vorgesetzte oder Vorgesetzter allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen.

(3) Zu den Leitungsaufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters gehören insbesondere die Schulentwicklung, die Personalführung und Personalentwicklung, die Organisation und Verwaltung sowie die Kooperation mit der Schulaufsicht, dem Schulträger und den Partnern der Schule.

10. In § 59 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „vor der Anstellung“ gestrichen.

(4) Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten wirkt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Personalangelegenheiten mit und trifft selbst Personalentscheidungen, soweit diese Befugnisse übertragen sind. Sie oder er erstellt die dienstlichen Beurteilungen für die Lehrkräfte der Schule

1. während der laufbahnrechtlichen Probezeit vor der Anstellung,
2. vor einer Übertragung des ersten Beförderungsamtes einer Laufbahn (soweit kein Leitungsamts im Sinne von § 60 Abs. 1) ,
3. vor einer Beurlaubung zum Auslandsschuldienst (mit Ausnahme von Funktionsstellen im Ausland), zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit oder zu vergleichbaren Aufgaben,
4. vor einer Verwendung im Hochschuldienst.

(5) Zur Stärkung der Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Schulen werden den Schulleiterinnen und Schulleitern Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten übertragen. Soweit diese Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen worden sind, werden die Aufgaben und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 15 Landesgleichstellungsgesetz von der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen wahrgenommen. § 16 Abs. 2 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz gilt entsprechend. Für die Ermittlung der Unterrepräsentanz gemäß § 7 Landesgleichstellungsgesetz sowie die Erstellung von Gleichstellungsplänen gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 3 beschlossenen Grundsätze über Angelegenheiten der Fortbildung und wirkt auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin. Dazu gehört auch die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen. Der Lehrerrat ist nach § 69 Abs. 2 zu beteiligen.

(7) In jedem Schuljahr ist der Schulkonferenz ein Bericht über die Unterrichtsversorgung und die Erteilung des Unterrichts an der Schule vorzulegen.

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Unfallverhütung sowie eine wirksame Erste Hilfe und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich.

(9) Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt den jährlichen Schulhaushalt auf und bewirtschaftet die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel. Die Entscheidung über den Schulhaushalt trifft die Schulkonferenz. Der Bericht über die Mittelverwendung ist der Schulkonferenz innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zuzuleiten.

(10) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Konferenzen zusammen und führt deren Beschlüsse aus. Sie oder er kann an Konferenzen, denen sie oder er nicht vorsitzt, mit beratender Stimme teilnehmen. Beschlüsse der Konferenzen, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, sind unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Hilft die Konferenz der Beanstandung nicht ab, holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ein.

(11) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet mit dem Schulträger eng und vertrauensvoll zusammen und stellt ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Anordnungen des Schulträgers in seinem Aufgabenbereich sind für die Schulleiterin oder den Schulleiter verbindlich.

11. § 65 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 65 Aufgaben der Schulkonferenz

(1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Sie ist das oberste Mitwirkungsorgan der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der

Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

1. Schulprogramm (§ 3 Abs. 2),
 2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 3),
 3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Abs. 3, § 5, § 9 Abs. 3),
 4. Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Abs. 2),
 5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Abs. 1),
 6. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
 7. Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Abs. 2 und 3),
 8. Vorschlag der Schule zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2),
 9. Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen (§ 29 Abs. 2),
 10. Einführung von Lernmitteln (§ 30 Abs. 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96),
 11. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
 12. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Abs. 5),
 13. Information und Beratung (§ 44),
 14. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Abs. 4),
 15. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (§ 49 Abs. 2),
 16. Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Abs. 1),
 17. Schulhaushalt (§ 59 Abs. 9),
- a) Nummer 9 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 10 bis 26 werden die Nummern 9 bis 25.

18. Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Abs. 1 und 2),
19. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Abs. 6 und § 64 Abs. 5),
20. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen (§ 70 Abs. 5), Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 67 Abs. 1 und 2),
21. besondere Formen der Mitwirkung (§ 75),
22. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),
23. Erlass einer Schulordnung,
24. Ausnahmen vom Alkoholverbot (§ 54 Abs. 5),
25. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Abs. 1),
26. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung (§ 42 Abs. 8).

(3) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.

§ 82

Mindestgröße von Schulen

(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse, für Grundschulen, für Gesamtschulen und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler. Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen.

(2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler. Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden.

(3) Hauptschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahr-

gang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

(4) Realschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Realschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Realschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(5) Sekundarschulen müssen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Sekundarschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Sekundarschule mit mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

12. In § 82 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „bis Jahrgangsstufe 10“ durch die Wörter „in der Sekundarstufe I“ ersetzt.

(6) Gymnasien müssen bis Jahrgangsstufe 10 bei der Errichtung mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann ein Gymnasium fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einem anderen Gymnasium mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(7) Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Gesamtschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Gesamtschule mit mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(8) In der gymnasialen Oberstufe ist eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich. Das Ministerium kann Ausnahmen von dieser Mindestgröße zulassen.

(9) Das Weiterbildungskolleg hat in der Regel eine Mindestzahl von 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bestehende Einrichtungen (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg) können als Weiterbildungskolleg fortgeführt werden, sofern sie als Abendrealschule mindestens 160, als Abendgymnasium oder Kolleg mindestens 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben. Ein Weiterbildungskolleg kann auch fortgeführt werden, wenn den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weg zu einer anderen Bildungseinrichtung, die einen entsprechenden Abschluss vermittelt, nicht zugemutet werden kann.

(10) Durch Rechtsverordnung bestimmt das Ministerium die Mindestgrößen von Förderschulen und von Schulen für Kranke.

§ 89

Besondere Zuständigkeiten

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde und das Schulamt üben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Schulaufsicht über die Schulen in Einrichtungen der erzieherischen Hilfe im Benehmen mit dem Landschaftsverband aus.

(2) Für Schulversuche und Versuchsschulen kann das Ministerium durch Rechtsverordnung die Schulaufsicht abweichend von § 88 Abs. 2 und 3 regeln.

- (3) Soweit es zur einheitlichen Wahrnehmung der Schulaufsicht erforderlich ist, kann das Ministerium einer Bezirksregierung die Ausübung der Schulaufsicht in einem bestimmten Aufgabengebiet auch für den Bereich einer oder mehrerer anderer Bezirksregierungen durch Rechtsverordnung übertragen. Dies gilt insbesondere für die Sicherung einheitlicher fachlicher Unterrichtsanforderungen und besondere organisatorische oder schulfachliche Vorhaben. Entsprechendes gilt für die Schulämter.
13. In § 89 Absatz 4 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständiges Ministerium“ ersetzt.
- (4) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium dem Schulamt allgemeine Angelegenheiten für alle Schulformen und Schulstufen zuweisen.

(5) Das Ministerium kann einzelne Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte beauftragen, die Schulaufsicht in einem bestimmten Aufgabengebiet für den Bereich mehrerer Schulaufsichtsbehörden derselben Ebene wahrzunehmen.

§ 93

Personalkosten, Unterrichtsbedarf

- (1) Die Personalkosten bestimmen sich nach den Vorschriften des Landeshaushaltsrechts. Zu den Personalkosten gehören auch die Kosten für Fortbildung sowie die hierfür erforderlichen Reisekosten.
14. In § 93 Absatz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständiges Ministerium“ ersetzt.
- (2) Durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse bedarf, regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Verfahren für die Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen und bestimmt nach den pädagogischen und verwaltungsmäßigen Bedürfnissen der einzelnen Schulformen, Schulstufen und Klassen
1. die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler,
 2. die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer,

3. die Klassengrößen und die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen,
4. die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle,
5. die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zusätzlich für den Unterrichtsmehrbedarf und den Ausgleichsbedarf zugewiesen werden können,
6. den Stichtag für die Ermittlung der Schüler- und Klassenzahlen.

(3) Die Relation der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zusätzlich für den Unterrichtsmehrbedarf und den Ausgleichsbedarf zugewiesen werden können, sind jeweils für ein Schuljahr zu bestimmen.

(4) Zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle kann das Ministerium Ausnahmen von der Bemessung der Arbeitszeit nach wöchentlichen Pflichtstunden zulassen.

§ 96

Lernmittelfreiheit

(1) Den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen und Ersatzschulen werden vom Schulträger nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrages abzüglich eines Eigenanteils von der Schule eingeführte Lernmittel gemäß § 30 zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen. In Ausnahmefällen können ihnen, soweit dies wegen der Art der Lernmittel erforderlich ist, diese zum dauernden Gebrauch übereignet werden.

(2) Der Durchschnittsbetrag entspricht den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr oder an Berufskollegs für den Bildungsgang insgesamt erforderlichen Lernmittel. Die Überschreitung von Durchschnittsbeträgen in einzelnen Klassen (Stufen, Kursen, Semestern) einer Schule ist zulässig, wenn ein Ausgleich innerhalb der Schule gewährleistet ist und der Gesamtrahmen der festgesetzten Durchschnittsbeträge nicht überschritten wird.

- (3) Der Eigenanteil bestimmt den Anteil, bis zu dem die Eltern verpflichtet sind, Lernmittel nach Entscheidung der Schule auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Eigenanteil darf ein Drittel des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten. Der Eigenanteil entfällt für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung.
- (4) Besuchen Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnung in Nordrhein-Westfalen eine außerhalb des Landes gelegene öffentliche Schule oder staatlich genehmigte Privatschule, so werden ihnen die entstandenen Lernmittelkosten in entsprechender Anwendung der für Schulen innerhalb des Landes geltenden Bestimmungen zu Lasten des Landes von der Wohnsitzgemeinde erstattet, wenn die besuchte Schule die nächstgelegene im Sinne des Schülerfahrkostenrechts ist und ihnen in der Schule außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen keine Lernmittelfreiheit gewährt wird.
15. In § 96 Absatz 5 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständiges Ministerium“ und das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständiges Ministerium“ ersetzt.
- (5) Das Ministerium setzt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung den Durchschnittsbetrag und die Höhe des Eigenanteils fest, bis zu dem Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen sind.

§ 97 Schülerfahrkosten

(1) Den Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Schulen gemäß §§ 11, 14 bis 18, der Förderschulen gemäß § 20, der Schule für Kranke gemäß § 21 und der Berufskollegs in Vollzeitform gemäß § 22, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, werden die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler von Bildungsgängen des Berufskollegs, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

- (2) Den Schülerinnen und Schülern der Bezirksfachklassen an Berufskollegs werden die notwendigen Fahrkosten erstattet, soweit sie einen zumutbaren Eigenanteil übersteigen.
- (3) Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, kann der Schulträger nach Maßgabe der Rechtsverordnung einen von den Eltern zu tragenden Eigenanteil festsetzen. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geleistet wird. Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung. Werden Schülerzeitkarten nach Satz 1 zur Verfügung gestellt, sind sie die wirtschaftlichste Art der Beförderung; es entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.
16. In § 97 Absatz 4 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständigen Ministerium“, das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ und die Wörter „Ministerium für den Bereich Verkehr“ durch die Wörter „für Verkehr zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- (4) Das Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für den Bereich Verkehr durch Rechtsverordnung
1. die Anforderungen an die wirtschaftlichste Beförderung,
 2. die Entfernungen und die sonstigen Umstände, bei denen Fahrkosten notwendig entstehen,
 3. Voraussetzungen und Höchstbetrag für die Erstattung und für den zumutbaren Eigenanteil,
 4. Ausnahmen für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für arbeitslose Berufsschulpflichtige und für Berufsschülerinnen und Berufsschüler, für die es keine entsprechende Beschulungsmöglichkeit im Lande gibt,
 5. die Voraussetzungen der Erstattung von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen.

§ 115**Durchführung, Übergangsvorschriften**

17. In § 115 Absatz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Kommunales zuständigen Ministerium“ und das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- (1) Das Ministerium trifft durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse bedarf, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium nähere Bestimmungen zur Durchführung der Ersatzschulfinanzierung, insbesondere über
1. das Verfahren der Zuschussgewährung, den Musterhaushaltsplan, verbindliche Formularmuster, die Übermittlung auf elektronischen Datenträgern sowie die Rückforderung überzahlter Beträge und deren Verzinsung,
 2. die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der bezuschungsfähigen Personal- und Sachausgaben der Schule einschließlich der Bestandteile und Höhe der einzelnen Kostenpauschalen, deren gegenseitige Deckungsfähigkeit, die Verwendung nicht verbrauchter Mittel aus den Kostenpauschalen im nachfolgenden Haushaltsjahr sowie die Anpassung der Kostenpauschalen an Kostensteigerungen mittels Preisindizes,
 3. die Art und den Umfang der zu berücksichtigenden Einnahmen der Schule sowie der anzurechnenden Zuwendungen Dritter,
 4. die Aufbringung der Eigenleistung, das Wahlrecht des Schulträgers, als Eigentümer oder Mieter abzurechnen, die anerkennungsfähige Höhe einer ortsüblich angemessenen Miete oder Pacht, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Herabsetzung der Eigenleistung sowie der Anerkennung eines besonderen pädagogischen oder eines besonderen öffentlichen Interesses,
 5. die Zuordnung von Ersatzschulen besonderer pädagogischer Prägung zu bestimmten Schulformen,
 6. die Übertragung von Teilaufgaben (Bearbeitung gegen Entgelt und/oder Prüfung der Beihilfe und Versorgung des Personals an Ersatzschulen) auf andere Landesbehörden,

7. die förderfähigen Schulbaumaßnahmen, den zuschussfähigen Bauaufwand, die Höhe von Kostenrichtwerten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, das Bewilligungsverfahren sowie den Wertausgleich bei Wegfall der schulischen Nutzung.

(2) Die Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 2) wird zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes auf 33 Euro je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche festgelegt. Übergangsweise gibt das Ministerium für die ersten drei Jahre ab In-Kraft-Treten des Gesetzes anstelle dieses Festbetrages der Bewirtschaftungspauschale je Haushaltsjahr einen Höchstbetrag vor; der Höchstbetrag ist schrittweise an den Festbetrag heranzuführen. In der Übergangszeit werden die tatsächlichen Bewirtschaftungsausgaben bis zum jeweiligen Höchstbetrag bezuschusst; § 106 Abs. 4 Satz 1 findet auf die Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 2 und 3) solange keine Anwendung.

(3) Alle auf Grund der Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 7 des Gesetzes über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz - EFG) erfolgten Refinanzierungszusagen, die über das jeweilige Haushaltsjahr hinausreichen, sind innerhalb von zwei Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen. Sie sind zu widerrufen, wenn sie durch die Zuschüsse nach diesem Gesetz unter Einbeziehung der Besitzstandswahrung abgedeckt werden. Entsprechendes gilt für die Herabsetzung der Eigenleistung sowie die Anerkennung besonderer Zuschusstatbestände.

(4) Die von Unterhaltsträgern öffentlicher Schulen vor dem In-Kraft-Treten des EFG übernommene Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung von hauptberuflichen Lehrkräften an Ersatzschulen bleibt unberührt.

(5) Für die endgültige Festsetzung der Zuschüsse aufgrund von Jahresrechnungen zurückliegender Haushaltsjahre vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gelten die Vorschriften des EFG fort.

(6) Die bewilligte Bezuschussung von Darlehenszinsen wird bis zur Höchstdauer von zehn Jahren nach den vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen des § 13 EFG abgewickelt.

(7) Die in § 10 EFG enthaltene Regelung zur Abgeltung der Altersversorgung für Lehrkräfte als Mitglieder religiöser Ordensgemeinschaften ist auf die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehenden Versorgungsverhältnisse weiterhin anzuwenden.

Artikel 2 Belastungsausgleich

Ein notwendiger finanzieller Ausgleich der wesentlichen Belastungen, die sich für die Gemeinden und Kreise als Schulträger durch dieses Gesetz ergeben, wird in einem Belastungsausgleichsgesetz zu diesem Gesetz geregelt.

Artikel 3 Änderung des Lehrerausbildungs- gesetzes

Gesetz über die Ausbildung für Lehräm- ter an öffentlichen Schulen (Lehreraus- bildungsgesetz – LABG)

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Über- gangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend davon treten § 3, §§ 14 bis 16 sowie § 19 am 1. Oktober 2011 in Kraft; § 5, § 6, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 treten am 1. August 2011 in Kraft. Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft. Abweichend davon treten § 1 Abs. 4, § 2, § 5, §§ 7 bis 17, § 19, § 20 (mit Ausnahme des Absatzes 4 Satz 2), § 22 sowie § 28 zum 1. Oktober

2011 außer Kraft; § 3, § 4, § 18 und § 25 treten zum 1. August 2011 außer Kraft.

(2) Die Hochschulen können Studiengänge nach diesem Gesetz ab dem Wintersemester 2009/2010 einrichten, sofern Akkreditierungsverfahren vor Aufnahme des Studienbetriebs abgeschlossen sind. Sie stellen ihr Studienangebot spätestens zum und ab dem Wintersemester 2011/2012 auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz um und nehmen keine Studienanfänger in Studiengänge auf, die zu einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt führen. Hochschulen im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194), denen eine Umstellung auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz zum Wintersemester 2009/2010 nicht möglich ist, nehmen längstens bis zum Sommersemester 2011 Studierende in Studiengänge nach den Regelungen des Modellversuchs auf.

(3) Hochschulen können über die Zeitpunkte nach Absatz 2 hinaus solche Studierende in Studiengänge nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 2. Juli 2002 aufnehmen, die unter Anrechnung von Leistungen aus einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung ein weiteres Lehramt anstreben oder mit reduzierten Studienleistungen eine weitere Lehrbefähigung anstreben (§ 11 und § 22 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002), soweit ein Abschluss der jeweiligen staatlichen Prüfung im Rahmen entsprechender Staatsexamens-Studiengänge an der jeweiligen Hochschule gesichert ist. Ein Lehramtserwerb nach § 11 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 setzt voraus, dass mindestens eine der dort genannten Ersten und Zweiten Staatsprüfungen nach dem 30. September 2003 bestanden oder anerkannt wird.

(4) Studierende, die sich am 30. September 2011 in einer Ausbildung nach den Vorschriften des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 oder nach der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194)

befinden, können die Ausbildung nach diesen Vorschriften beenden, wenn sie die Erste Staatsprüfung oder den Masterabschluss im Modellversuch spätestens sechs Semester nach dem Zeitpunkt abschließen, zu dem die Regelstudienzeiten für entsprechende Studiengänge nach altem Recht für das jeweilige Lehramt an ihrer Hochschule auslaufen. Das Prüfungsamt (§ 8) kann diese Frist auf Antrag einer oder eines Studierenden im Einzelfall im Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschule verlängern, soweit die Verzögerung des Studienabschlusses auf

1. einer durch ärztliches Attest oder amtsärztliches Gutachten nachzuweisenden längeren schweren Erkrankung,
2. einer Schwerbehinderung,
3. einer Schwangerschaft,
4. der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zu zehn Jahren,
5. der tatsächlichen Verantwortung für einen anerkannten Pflegefall oder
6. der Mitgliedschaft in Organen der Selbstverwaltung der Studierenden nach § 53 Absatz 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes

beruht, und die Regelstudienzeit nicht um insgesamt mehr als zehn Semester überschritten wird. Für Wiederholungsprüfungen nach nicht bestandener Erster Staatsprüfung verlängern sich die Fristen nach Satz 1 und Satz 2 um zwei Semester; Regelungen des Prüfungsrechts begründen keine darüber hinaus gehenden Fristen.

(5) Absolventinnen und Absolventen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt werden weiterhin in einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt ihrer Ersten Staatsprüfung eingestellt. Sie erwerben ihre Lehramtsbefähigungen unabhängig von Dauer und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes.

(6) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung wird die Staatsprüfung über den 1. August 2011 hinaus als „Zweite Staatsprüfung“ bezeichnet.

(7) Die besondere Ausbildung an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung nach § 25 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 kann letztmalig bis zum 31. Dezember 2009 begonnen werden. Das Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramts für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAgr) vom 31. März 1987 (GV. NRW. S. 138) tritt zum 1. Januar 2010 außer Kraft.

(8) Für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gelten bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 die Regelungen der Ordnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP-B) vom 24. Juli 2003 (GV. NRW. S. 438) mit Ausnahme von deren § 19 Abs. 1.

(9) Abweichend von Absatz 1 tritt § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), erst am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt erwerben auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II sowie Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule), wenn mindestens eine ihrer Lehrbefähigungen einem Ausbildungsfach des angestrebten Lehramts entspricht, und die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens 6-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit an Haupt- oder Realschulen oder in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. Die Feststellung erfolgt aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen

In § 20 Absatz 10 Satz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

Kolloquiums sowie einer Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002.

(10) Das für Schulen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung zulassen, dass, beginnend im Jahr 2013 bis letztmalig beginnend spätestens im Jahr 2018, Lehrerinnen und Lehrer mit einer anderen Lehrerbefähigung die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) durch eine berufsbegleitende Ausbildung in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und eine Staatsprüfung nach § 7 erwerben. Die Ausbildung ist auf eine sonderpädagogische Fachrichtung begrenzt, kann aber Elemente anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen einbeziehen. Die Ausbildung dauert 18 Monate. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium

1. die Auswahl der sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Satz 2,
2. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung, die auch Regelungen zu Zuständigkeiten für dienstliche Beurteilungen umfassen können,
3. die Zahl der Ausbildungsplätze, die den oberen Schulaufsichtsbehörden zur Besetzung zur Verfügung stehen,
4. Organisation und Inhalte der Ausbildung und
5. das Prüfungsverfahren.

(11) Die Pflicht zum Nachweis eines gesonderten Eignungspraktikums beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nach § 9 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, entfällt. Ein Eignungs- und Orientierungspraktikum nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 führen die Hochschulen für Studierende ein, die ihr Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen.

(12) Soweit Hochschulen, aufgrund von § 12 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, in ihren Ordnungen ein Berufsfeldpraktikum in Schulen als Regelfall vorsehen, passen sie ihre Ordnungen bis zur nächsten planmäßigen Reakkreditierung der entsprechenden Studiengänge nach Inkrafttreten von § 12 Absatz 2 Satz 4 an die geänderten Anforderungen an.

Artikel 4

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift, Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

(1) Artikel 1 Nummern 5, 7, 9, 10, 11 und 13 bis 17 und Artikel 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2019 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummern 1 bis 4, 6 und 8 sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2019/2020 die Klassen 5 und 6 besuchen. Im Übrigen beenden die Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsgang im Gymnasium nach den bisherigen Vorschriften.

(4) Aufgrund eines Beschlusses der Schulkonferenz, der einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln ihrer Mitglieder bedarf, führt der Schulträger ein Gymnasium ab dem Schuljahr 2019/2020 mit achtjährigem Bildungsgang fort. Die Schulkonferenz beschließt darüber bis spätestens 31. Januar 2019. Der Schulträger kann entscheiden, dass dem Beschluss der Schulkonferenz Gründe der Schulentwicklungsplanung entgegenstehen.

(5) § 81 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW ist im Fall des Absatzes 4 nicht anwendbar.

(6) Gymnasien in der Aufbauform, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, können fortgeführt werden, solange sie die Mindestgröße erreichen. Für sie gilt § 12 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW entsprechend. Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 der Gymnasien in der Aufbauform nehmen ab

dem Schuljahr 2018/2019 am Abschlussverfahren gemäß § 12 des Schulgesetzes NRW teil.

(7) Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag zum 31. Juli 2029 darüber.

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Anlass

Das Gymnasium in Nordrhein-Westfalen führte bis zum Jahr 2004 nach einem neunjährigen Bildungsgang zum Abitur. Die individuelle Verkürzung des Bildungsgangs war schon damals möglich.

Ein generell auf acht Jahre verkürzter Bildungsgang entsprach damals einem breiten gesellschaftlichen und politischen Konsens. Begründet wurde er über Nordrhein-Westfalen hinaus in den meisten Ländern mit einem verantwortungsvollen Umgang mit der Lebenszeit junger Menschen. Sie sollten nach Abitur und Studium etwa gleichaltrig mit Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen anderer Staaten sein, um auf einem internationalen Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu sein.

Gesetzlich verankert wurde der achtjährige Bildungsgang im Gymnasium im Schulgesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102). Danach sollte die neue gymnasiale Oberstufe nach der sechsjährigen Sekundarstufe I des Gymnasiums aus einer zweijährigen Qualifikationsphase bestehen, der eine einjährige Einführungsphase vorgeschaltet werden konnte. Diese war allein für Schülerinnen und Schüler gedacht, die vor der Qualifikationsphase einer besonderen Vorbereitung vor Eintritt in die Qualifikationsphase bedurften. In Folge des Schulgesetzes wurden seit dem Schuljahr 2005/2006 Schülerinnen und Schüler in den auf acht Jahre angelegten Bildungsgang im Gymnasium aufgenommen. Die übrigen Schülerinnen und Schüler beendeten ihre Schullaufbahn im neunjährigen Bildungsgang des Gymnasiums.

Durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) wurde der Bildungsgang im Gymnasium zum Abitur nach insgesamt 12 (Schul-) Jahren neu organisiert. An die Stelle der Gliederung in eine sechsjährige Sekundarstufe I und eine zweijährige gymnasiale Oberstufe („Modell 10 + 2“) trat eine im Gymnasium fünfjährige Sekundarstufe I mit dreijähriger gymnasialer Oberstufe („Modell 9 + 3“). Darüber hinaus verfolgte der Gesetzgeber seinerzeit die Absicht, die gymnasiale Oberstufe grundlegend zu reformieren, um ihre allgemein bildende Funktion zu stärken und die Studierfähigkeit der Abiturientinnen und Abiturienten zu verbessern, namentlich durch ein „gehobenes Kompetenzniveau für alle Schülerinnen und Schüler in den für die Studierfähigkeit konstitutiven Kernfächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache“.

Mit dem doppelten Abiturjahrgang 2013 wurde die Umstellung vom neunjährigen Bildungsgang (G 9) auf den achtjährigen Bildungsgang (G 8) abgeschlossen.

Dennoch ist die Debatte um die Dauer des Bildungsgangs im Gymnasium (G 8 oder G 9) in Nordrhein-Westfalen wie auch in anderen Ländern nie ganz abgerissen. Trotz der im Grundsatz in Politik und Gesellschaft einvernehmlichen Einführung von G 8 hat sie an vielen Schulen und in großen Teilen der Öffentlichkeit nicht dauerhaft die notwendige Akzeptanz gefunden, um G 8 als einzige Organisationsform des Gymnasiums fortzuführen. Dies hat vor allem seit 2015 zu einer breiten bildungspolitischen Debatte über die Rückkehr zu G 9 geführt.

Das hat viele Gründe: Der Wegfall von Wehr- und Zivildienst gehört ebenso dazu wie die frühere Einschulung oder die fachlichen Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt an junge Akademiker, die den Druck relativieren, sie möglichst in jungen Jahren in den Beruf zu bringen. Hinzu kommen Probleme bei der Umsetzung. Die Mehrheit der Menschen will mehr Zeit für die Ausbildung ihrer Kinder. Sie ist davon überzeugt, dass Bildung ein wertvolles Gut ist, mit

dem ihre Kinder gut gerüstet durch ein Leben gehen, das aus Sicht vieler Menschen immer unkalkulierbarer und unsicherer wird. Bei einem neunjährigen Bildungsgang bis zum Abitur sehen offenbar viele Eltern bessere Möglichkeiten, eine Schülerin oder einen Schüler im Verlauf der gymnasialen Oberstufe für ein Jahr zum Schulbesuch ins Ausland zu schicken, als dies im G 8 - Bildungsgang möglich zu sein scheint.

Eine Option, G 8 unter bestimmten Voraussetzungen fortführen zu können, ist dadurch begründet, dass es auch einen nennenswerten Anteil von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften gibt, die G 8 positiv gegenüberstehen.

Daraus erwächst für den Gesetzgeber die Aufgabe, die Bildungsgänge im Gymnasium neu zu ordnen.

II. Lösung

Dieser Gesetzentwurf beruht auf folgenden Eckpunkten:

1. Alle öffentlichen Gymnasien werden durch Änderung des Schulgesetzes zum Schuljahr 2019/2020 grundsätzlich auf den neunjährigen Bildungsgang (G 9) umgestellt. Innerhalb von G 9 sollen individuelles Überspringen und auch Überspringen für Schülerinnen und Schülern in Gruppen ermöglicht werden (Regelung in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen). Ein Gymnasium kann nur entweder mit neunjährigem oder mit achtjährigem Bildungsgang geführt werden.
2. Eine Schulkonferenz kann zum Schuljahr 2019/2020 einmalig mit mehr als zwei Dritteln ihrer Mitglieder den Verbleib in G 8 beschließen. Der Schulträger wird dies in aller Regel umsetzen und der Schulaufsicht anzeigen. Einer Genehmigung durch die Schulaufsicht bedarf es dafür nicht.
3. Schulträger können nach dem Schuljahr 2019/2020 aufgrund einer Bedürfnisprüfung nach den Regeln des Schulgesetzes G 8 - Gymnasien errichten oder G 9 - Gymnasien in G 8 - Gymnasien ändern. Alle organisatorischen Entscheidungen zu einer Änderung bedürfen der Anhörung der Schule. Die letzte Entscheidung liegt hier jedoch beim Schulträger. Wie alle schulorganisatorischen Entscheidungen bedarf sie der Genehmigung durch die Schulaufsicht, die lediglich die Rechtmäßigkeit prüft.
4. Die Umstellung auf G 9 beginnt mit dem Schuljahr 2019/2020. Sie umfasst die Klassen 5 und 6 des Gymnasiums, also auch die Kinder, die zum Schuljahr 2018/2019 in die Klasse 5 des Gymnasiums aufgenommen werden. Es ist nicht sinnvoll, sie auf höhere Klassen zu erstrecken, weil die Schullaufbahn dieser Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2019/2020 bereits zu weit fortgeschritten sein wird.
5. Bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine Schule gilt das Gymnasium unabhängig von der Dauer des Bildungsgangs an der einzelnen Schule als eine einheitliche Schulform.
6. Den Trägern der Gymnasien in freier Trägerschaft steht es frei, nach ihren Maßstäben darüber zu entscheiden, ob diese Schulen nach einem neunjährigen oder nach einem achtjährigen Bildungsgang zum Abitur führen. Mehrausgaben, die den Gymnasien in freier Trägerschaft durch die Umstellung auf G 9 entstehen, werden nach den geltenden Regelungen der Verordnung über die Finanzierung der Ersatzschulen (FESchVO) vom Land refinanziert.

7. Schülerinnen und Schüler der Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang nehmen am Ende der Klasse 10 am Abschlussverfahren (ZP 10) teil. Sie erwerben den mittleren Schulabschluss und mit der Versetzung die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Schülerinnen und Schüler der Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang erwerben den mittleren Schulabschluss wie bisher am Ende der Einführungsphase in der gymnasialen Oberstufe durch Versetzung in die Qualifikationsphase.
8. Die Zentrale Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik am Ende der Einführungsphase (§ 16 Absatz 6 Satz 2 SchulG) wird für alle Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe geregelt. Sie dient dazu, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit Blick auf eine erfolgreiche Bildungslaufbahn in der Qualifikationsphase zu überprüfen. Sie hat damit ein anderes Ziel als das ZP 10 - Verfahren.
9. Im Schulgesetz sind die grundlegenden Merkmale des Gymnasiums zu regeln. Die Einzelregelungen zu den Bildungsgängen bleiben aufgrund von § 52 des Schulgesetzes den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorbehalten. Dazu gehören die Stundentafeln, also die zu unterrichtenden Fächer und die Zahl der Wochenstunden (§ 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SchulG).
10. In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-S I) sollen für die Klassen 5 bis 10 der Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang insgesamt 188 Wochenstunden vorgesehen werden, von denen acht nicht verbindlich sind. Damit werden dem Gymnasium die gleichen Ressourcen zur Verfügung gestellt wie den anderen Schulformen der Sekundarstufe I. Dies ermöglicht grundsätzlich einen Halbtagsbetrieb.
11. In der gymnasialen Oberstufe soll die Belegverpflichtung für Schülerinnen und Schüler aus G 9 - Gymnasien aufgehoben werden. Für Schülerinnen und Schüler aus G 8 - Gymnasien soll sie bei 102 Wochenstunden bleiben. Die Belegverpflichtungen in den KMK - Vereinbarungen zur gymnasialen Oberstufe gewährleisten, dass der bis zum Abitur erforderliche Stundenumfang von 265 Wochenstunden in den Bildungsgängen des Gymnasiums deutlich überschritten wird. Die Praxis vor Einführung der Schulzeitverkürzung zeigte, dass Schülerinnen und Schüler im Durchschnitt Kurse im Umfang von 32 Wochenstunden belegen.

III. Zahlen zu den Gymnasien

Im Schuljahr 2017/2018 gab es in Nordrhein-Westfalen 511 öffentliche Gymnasien und 114 Gymnasien in freier Trägerschaft.

Die Schülerzahl der öffentlichen Gymnasien war 433.022, die der Gymnasien in freier Trägerschaft 86.776.

Von den 519.798 Schülerinnen und Schülern waren im Schuljahr 2016/2017 52,9% weiblich.

An den öffentlichen Gymnasien unterrichteten 38.271 Lehrerinnen und Lehrer, an den Gymnasien in freier Trägerschaft 7.175 Lehrerinnen und Lehrer.

Die Übergangsquote von der Grundschule auf das Gymnasium war zuletzt 41 %.

IV. Weitere Änderungen des Schulgesetzes, Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Dieser Gesetzentwurf enthält über die Neuregelung der Bildungsgänge im Gymnasium hinaus redaktionelle Änderungen des Schulgesetzes.

Die Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes erlaubt es, die Geltungsdauer der Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF) zu verlängern.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 10)

Aus dem ersten Satz des geänderten Absatzes 3 folgt die Grundregel, dass Gymnasium wie alle anderen Schulformen der Sekundarstufe I die Klassen 5 bis 10 umfasst. Dies folgt dem Eckpunkt der Allgemeinen Begründung (dort Nummer 1), dass die öffentlichen Gymnasien in Nordrhein-Westfalen künftig grundsätzlich G 9 - Schulen sein sollen. Das Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang wird in diesem Absatz durch Satz 2 rechtlich verankert. Die Formulierung („kann auch“) macht deutlich, dass ein solches Angebot aber möglich bleibt.

Die Errichtung von Gymnasien in der Aufbauform sowohl in öffentlicher als auch in freier Trägerschaft wird künftig nicht mehr möglich sein. In Nordrhein-Westfalen gibt es sechs solcher Schulen, zwei in öffentlicher Trägerschaft (Essen, Warendorf), von denen eines sich in Auflösung befindet, sowie vier in freier Trägerschaft (Dülmen, Iserlohn, Köln, Lippstadt). Sie werden mit den Klassen 7 bis 10 geführt. Sie sind ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, die nach der Erprobungsstufe von der Hauptschule oder der Realschule in einen gymnasialen Bildungsgang wechseln möchten; im Einzelnen siehe § 18 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I. Aufgrund des vielfältigen Schulangebots und der Durchlässigkeit zwischen den Schulformen besteht kein Bedarf mehr für Neugründungen solcher Schulen.

Artikel 4 Absatz 6 dieses Gesetzentwurfs gewährleistet, dass bestehende Aufbaugymnasien fortgeführt werden können, solange sie die Mindestgröße erreichen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 12)

zu a)

Aufgrund dieser Änderung werden allein in G 8 - Gymnasien der mittlere Schulabschluss und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss wie bisher nach der Einführungsphase mit der Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe vergeben.

Für die G 9 - Gymnasien hingegen werden diese Abschlüsse nunmehr in der Klasse 10 und damit am Ende der Sekundarstufe I vergeben.

zu b)

Diese Änderung führt zur Teilnahme der Schülerinnen und Schüler im Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang am Abschlussverfahren (ZP 10) am Ende der Klasse 10 nach §§ 30 ff. APO-S I.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 16)

zu a) bis zu d)

Dies sind Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 2 (§ 10 und § 12) und redaktionelle Änderungen.

zu b) darüber hinaus

Die Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe setzt die Erteilung der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraus (§ 3 Absatz 2 APO-GOSt). Dabei können leistungsstarke Schülerinnen und Schüler anderer Schulen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 43 Absatz 2 APO-S I) zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen werden. Dies war im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang bislang ohne Bedeutung. Nunmehr ist für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang eine entsprechende Berechtigung analog den §§ 15 Absatz 4, 17 Absatz 4 und 17a Absatz 4 ausdrücklich zu regeln.

zu d) zu Absatz 7

Nach dem Schuljahr 2019/2020 (siehe dazu Artikel 4 Absatz 4) können Schulträger im Rahmen der für die Errichtung und Fortführung öffentlicher Schulen geltenden Vorschriften (§§ 78 ff.) nach Beteiligung der betroffenen Schulen (§ 78 Absatz 5, § 76 Satz 3 Nummer 1) über die Errichtung oder Änderung von Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang und mit achtjährigem Bildungsgang entscheiden. Siehe im Einzelnen Nummer 3 der Eckpunkte.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 18)

zu a) Dies ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 3.

zu b) Unverändert bleibt die zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung für Gymnasien und Gesamtschulen am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe bestehen (bisher § 16 Absatz 4 Satz 3).

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 36)

Redaktionelle Änderung (Zeichensetzung)

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 37)

Dies ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 3.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 40)

Der Mutterschutz für Schülerinnen ist im Mutterschutzgesetz des Bundes vom 23. Mai 2017 (BGBl. Teil I 2017 Nr. 30 v. 29.05.2017, S. 1228) bundesrechtlich geregelt. Es gilt daher unmittelbar und nicht mehr wie bisher (nur) entsprechend.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 46)

Nach diesem Absatz ist das Gymnasium in den Fällen des § 46 als eine Schulform mit den unterschiedlichen Bildungsgängen G 9 und G 8, somit nicht als zwei Schulformen zu behandeln.

Dies kann Folgen bei der Aufnahme in eine Schule haben: Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat entschieden, dass die Rechte des Kindes auf Erziehung und Bildung sowie der Eltern, die Erziehung und Bildung ihres Kindes zu bestimmen, den Anspruch auf Zugang zum öffentlichen Bildungswesen unter zumutbaren Bedingungen einschließen und dabei insbesondere das Recht, zwischen den bestehenden Schulformen zu wählen (Beschlüsse vom 8. August 1994 (19 B 1459/94), vom 1. Oktober 1997 (19 A 6455/96) und vom 18. Dezember 2000 (19 B 1306/00)).

Mit Urteil vom 21. März 2013 (19 A 160/12) zur Frage der Reichweite von § 46 Absatz 6 SchulG entschied das Gericht, der verfassungsrechtliche Anspruch auf Zugang zum öffentlichen Bildungswesen unter zumutbaren Bedingungen schließe auch grundsätzlich das Recht der Eltern ein, für ihr Kind die konkrete öffentliche Schule auszuwählen. Das gelte jedenfalls dann, wenn diese Schule ein besonderes pädagogisches Profil aufweise.

Das Recht auf Aufnahme in die Schule gewährleistet im Rahmen der Aufnahmekapazität den Zugang zum Gymnasium. Im Fall von Anmeldeüberhängen werden Schulaufsicht und Schulträger stets darauf zu achten haben, den Elternwünschen nach G 9 oder G 8 zu folgen. Es sind aber Fälle denkbar, in denen eine Schule nicht allen diesen Wünschen gerecht werden kann. In solchen Fällen muss das Wahlrecht der Eltern zurückstehen und es ist zulässig, ihnen einen Schulplatz zwar im Gymnasium, nicht aber in dem gewünschten achtjährigen oder neunjährigen Bildungsgang anzubieten.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 52)

Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler können zum Ende eines Schulhalbjahres oder Schuljahres vorversetzt werden, also eine Klasse „überspringen“ (§ 50 Absatz 1 Satz 2). Diese Regelung spielte im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang kaum eine Rolle. Im neunjährigen Bildungsgang soll eine solche Option im Interesse einer optimalen Förderung von Schülerinnen und Schülern wieder an Bedeutung gewinnen. Ermöglicht werden soll die Verkürzung des Bildungsgangs durch individuelles Überspringen einer Klasse, wobei Schulen besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler durch Zusammenfassung in einer besonderen Lerngruppe fördern können. Die Einzelheiten werden in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I geregelt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 59)

Mit Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes ist das Institut der Anstellung im Beamtenrecht entfallen.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 65)

Es handelt sich um eine Bereinigung, die die bisherigen Aufgaben der Schulkonferenz nicht berührt.

Der Klammerzusatz in § 65 Absatz 2 Nr. 9 verweist auf schuleigene Unterrichtsvorgaben im Sinne von § 29 Absatz 2 Satz 2. Die bisherige Formulierung („Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen“) stimmt damit nicht überein. Die Schule legt ihr Profil im Schulprogramm (§ 3 Absatz 2) fest; das schließt die Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen ein. Über das Schulprogramm beschließt die Schulkonferenz bereits nach § 65 Absatz 2 Nr. 1.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 82)

Aufgrund dieser Änderung gelten für Gymnasien unabhängig davon, ob sie als G 9 oder G 8 geführt werden, dieselben stufenbezogenen Mindestgrößen. Auch § 82 Absatz 8 regelt die Mindestgröße der Jahrgänge gymnasialer Oberstufen unabhängig von der Dauer der Bildungsgänge.

Zu Artikel 1 Nr. 13 bis Nr. 17 (§§ 89, 93, 96, 97, 115)

Die Bezeichnungen werden an den Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 13. Juli 2017 angepasst.

Zu Artikel 2

Bei Einführung von G 9 findet das Konnexitätsprinzip (Artikel 78 Absatz 3 Landesverfassung). Anwendung, da das Land den kommunalen Schulträgern veränderte Anforderungen an die Erfüllung bestehender Aufgaben stellt (Einrichtung und Ausstattung einer zusätzlichen Jahrgangsstufe). Konnexitätsrelevant ist dabei die durch Einführung eines neunjährigen gymnasialen Bildungsgangs bedingte wesentliche Belastung bei den Kosten, deren Trägerschaft den kommunalen Schulträgern nach den schulgesetzlichen Regelungen der §§ 92 ff. Schulgesetz obliegt. Hierfür ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung zu schaffen.

Die Feststellung der Belastung und die Regelung des Belastungsausgleichs bleiben einem besonderen Gesetzgebungsverfahren vorbehalten. Zu beachten ist dabei, dass die vorgenannte Regelung zeitgleich mit dem Inkrafttreten des die Belastung begründenden 13. Schulrechtsänderungsgesetz wirksam werden muss.

Mit den Kommunalen Spitzenverbänden wurde gemäß § 1 Absatz 2 Konnexitätsausführungsgesetz das weitere Vorgehen vereinbart.

Zu Artikel 3

Aufgrund des gestiegenen Bedarfs an Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung wurden an den Hochschulen ab 2013/2014 und erneut ab 2018 zusätzliche Studienmöglichkeiten für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung geschaffen. Zusätzliche Einstellungen in den Schuldienst ermöglicht dies jeweils erst im Abstand von mehr als sechs Jahren.

Daher soll der 2012 zur Deckung des kurzfristigen Lehrkräftebedarfs geschaffene und bis 2018 befristete zusätzliche Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung durch Lehrkräfte mit anderen Lehramtsbefähigungen (voll ausgebildete Lehrkräfte; § 20 Absatz 10 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 13. November 2012; GV. NRW. S. 514) um fünf Jahre verlängert werden.

Zu Artikel 4 Absatz 1

Das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes erstreckt sich allein auf die redaktionellen Änderungen des Schulgesetzes außerhalb der Neuregelung der Bildungsgänge im Gymnasium.

Zu Artikel 4 Absatz 2

Das Inkrafttreten am 1. August 2019 erstreckt sich auf alle Neuregelungen der Bildungsgänge im Gymnasium. Siehe aber auch Absatz 4.

Zu Artikel 4 Absatz 3

Diese Vorschrift folgt Nummer 4 der Eckpunkte.

Zu Artikel 4 Absatz 4

Ein Gymnasium kann im Schuljahr 2019/2020 nur dann mit achtjährigem Bildungsgang fortgeführt werden, wenn die Schulkonferenz dies mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln beschließt.

Der Schulträger kann beschließen, dem nicht zu folgen. Gründe der Schulentwicklungsplanung bestehen dann, wenn der Beschluss der Schulkonferenz dem gesetzlichen Auftrag des Schulträgers zuwiderläuft, ein bedarfsgerechtes gymnasiales Schulangebot zu gewährleisten. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf einer Begründung.

Die einmalige Option der Schulkonferenz verbindet ein schulpolitisch legitimes Anliegen im Bereich innerer Schulangelegenheiten mit einer geringstmöglichen Beeinträchtigung der kommunalen Organisationshoheit. Die Fortführung eines bestehenden G 8-Gymnasiums bewahrt zunächst nur den Status quo. Zudem kann der Schulträger eine Entscheidung der Schulkonferenz später wieder revidieren, indem er ein G 8-Gymnasium nach Maßgabe der Bedürfnisprüfung in ein G 9-Gymnasium umwandelt (§ 16 Absatz 7 Nummer 3).

Das Quorum von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder der Schulkonferenz (also nicht nur der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder) garantiert, dass selbst die Einstimmigkeit aller Mitglieder von zwei der drei in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen (Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler) nicht zu einem wirksamen Beschluss führt, wenn nicht mindestens ein einziges Mitglied der dritten Gruppe für G 8 stimmt. Stimmenthaltungen und nicht abgegebene Stimmen gelten bei solchen Abstimmungen als Nein-Stimmen (siehe § 63 Absatz 4 Satz 2). Diese hohe Hürde folgt Nummer 1 der Eckpunkte: Alle öffentlichen Gymnasien werden grundsätzlich auf G 9 umgestellt.

Zu Artikel 4 Absatz 5

Aufgrund dieser Vorschrift bedarf die Entscheidung, ein Gymnasium ab dem Schuljahr 2019/2020 weiterhin mit achtjährigem Bildungsgang zu führen, keiner Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Hiervon unberührt bleibt deren Aufgabe, Schulen und Schulträger zu beraten.

Bei schulorganisatorischen Entscheidungen für die Zeit nach dem Schuljahr 2019/2020 gelten wieder die üblichen Verfahren nach § 81 Absatz 3 zur Änderung von Schulen.

Zu Artikel 4 Absatz 6

Siehe die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 10).

Zu Artikel 4 Absatz 7

Diese Vorschrift enthält die übliche Evaluationsklausel. Der Stichtag 31. Juli 2029 ist so bestimmt, dass bis dahin ein Schülerjahrgang, der 2019/2020 die Klasse 5 besucht, die Schullaufbahn im Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang abgeschlossen haben wird.